

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 28 (1955)

Heft: 11

Artikel: Verwaltung der Truppenkassen

Autor: Baumann, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7. *Tagesproduktion:* ca. 39 000 lbs. oder 78 000 Portionen Brot
(Brotportion pro Mann und Tag = 230 g)
Ice-Cream-Fabrikation für ca. 80 000 Mann
(dreimal pro Woche)
8. *Korea-Produktion total:* 30 315 482 lbs. Brot
(bis 31. Oktober 1953)
9. *Arbeitsgang:*
- 30 Minuten Abwägen der Zutaten und Vorbereitung der Teigflüssigkeit (39^o Fahrenheit)
 - 15 Minuten Teigzubereitung, Mischen mit Mehl (476 lbs. Teig; Temperatur des Teiges = 30^o Fahrenheit).
 - 60 Minuten Haben des Teiges unter dreimaligem Aufziehen.
 - 15 Minuten Automatisches Abwägen des Teiges und Formen, Einfüllen in Formen (6 Teigbrote pro Blechform).
 - 60 Minuten Gärschrank mit Dampfwärme von 86^o Fahrenheit.
 - 60 Minuten Backofen, von 500 auf 350^o Fahrenheit reduzierend. Automatischer Ausstoss der Brote auf Transportrolle. Verkühlen von 2—6 Stunden auf Drahtgestellen. Verpacken in Papiersäcke (6 Brote pro Sack). Produktionskontrolle und Abstempelung der Säcke.
10. *Nachschub zur Truppe:* Am zweiten Tag durch truppeneigene Fahrzeuge auf Umschlagsplätze und direkt zur Truppe.
Am dritten Tag Verpflegung des Brotes bei der Truppe.
11. *Kosten des Korpsmaterials der Bäckerkompagnie:* \$ 23,000.— für die mobile Bäckerkompagnie.
12. *Dampferzeugung:* Die Wärmeenergie für die Bedürfnisse der Bäckerkompagnie wird durch Dampferzeugung geschaffen. Die Erzeugung des Dampfes geschieht mittels einer grossen Kohlen-Heizanlage.
13. *Wasserreserve:* Der Dampferzeugung dient ferner ein Wasserbecken, das pro Tag 750 Gallonen Wasser für diesen Zweck abgibt.
Das Wasserbecken wird täglich durch Hydranten und durch truppeneigene Zisternenwagen aufgefüllt.

Panmunjom (Korea), den 12. Mai 1954.

Verwaltung der Truppenkassen

Von Oberst Baumann R., Bern

Ein Jahr nach der Veröffentlichung meiner Anregungen über Neuerungen in der Verwaltung der Truppenkassen (Nr. 7/1954) erscheint zu dieser Frage eine zusammengefasste Stellungnahme mit Auszügen aus eingesandten Briefen. Nachstehend in Kürze einige Bemerkungen dazu:

1. Der Vorschlag der Zusammenfassung der Truppenkassen beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen erfolgte vor allem aus Gründen der Vereinfachung der Arbeitsvorgänge. Was die Beschaffung von Geldern für die Bundesdienststellen betrifft, so ist zu sagen, dass der Gesamtbetrag der Truppenkassen in seiner Höhe

für die Bundestresorerie bedeutungslos ist. Probleme betreffend die Verzinsung von zweckbestimmten Bundesgeldern stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vereinfachungsbestrebungen; es dürfte zweckmässig sein, dieses Problem gesondert zu behandeln.

2. An der Zuständigkeit in bezug auf die Verfügungsberechtigung von Kommandanten und Rechnungsführern zu ordnungsgemässen Ausgaben im Rahmen der verfügbaren Gelder wird nicht im geringsten gerüttelt, und von der Verantwortung wird der Rechnungsführer ebenfalls in keiner Weise enthoben. Ziffer 11 des Verwaltungsreglementes sagt deutlich: Die Einheit (Stab) ist administrativ selbständig (BB vom 30. März 1949).

3. Dass psychologische Momente geltend gemacht werden, war zu erwarten; einige Kommandanten und Rechnungsführer scheinen das Gefühl zu haben, durch die vorgesehenen Neuerungen im Verfahren könnte ihnen etwas weggenommen werden. Dies wird nicht der Fall sein, dagegen bekommen sie gewisse Erleichterungen zu verspüren.

4. Eine Frage. Sind die Gelder der Truppenkassen, die in Sparheften im ganzen Land verstreut angelegt sind, im Kriegsfall wirklich greifbar und damit der Truppe dienlich? Es ist anzunehmen, dass dies wohl nur teilweise der Fall sein dürfte. Dagegen besteht kein Zweifel, dass Truppenkassengelder bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung, die nach Ziffer 2 des Verwaltungsreglementes die Zentralstelle für den Geldverkehr ist, auch im Kriegsfall greifbar sein werden.

5. Es ist der Ansicht Ausdruck gegeben worden, dass das Projekt in bezug auf das Verfahren und den Sinn der Aktion hätte erläutert werden sollen: Hierzu sei die Bemerkung erlaubt, dass es im damaligen Stadium des Problems gar nicht zweckmässig sein konnte, ein in alle Einzelheiten gehendes Projekt vorzulegen; diese können erst durch gegenseitige Aussprachen endgültig bestimmt werden. Die nachfolgenden Zeilen sollen, soweit dies nicht schon aus den vorausgegangenen Darlegungen entnommen werden konnte, dem geäusserten Wunsche nachkommen.

a) Neue Ziele

- Erleichterung der Übersicht über Anzahl und Höhe der Truppenkassen bei den verantwortlichen obersten Kontrollorganen (OKK).
- Vereinfachung der Kontrolle der Truppenkassen.
- Aufhebung der Arbeiten betreffend Verrechnungssteuer bei den Einheiten (Stäben), der Eidgenössischen Steuerverwaltung, dem Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen, der Eidgenössischen Finanzkontrolle und dem Postcheckdienst.
- Zweckmässige Organisation der Truppenkassenverwaltung für den Kriegsfall.

b) Neues Verfahren für die Verwaltung der Gelder der Truppenkassen

Kontoführung beim Bunde:

- Die Gelder der Truppenkassen werden jeder Einheit (Stab) auf ein Konto beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen gutgeschrieben.

- Die reglementarische Äufnung der Truppenkasse kann durch Verrechnung unter Verwendung des Postcheckborderaus geschehen.
- Die Zinsgutschrift erfolgt jährlich, ohne Verrechnungssteuerabzug.

Einzahlungen und Abhebungen:

- Einnahmen- und Ausgabenbelege sind nach wie vor vom kompetenten Offizier oder Rechnungsführer zu unterschreiben und verbleiben bei der Truppe; sie werden durch das neue Verfahren nicht berührt.
- Einzahlungen haben unter Verwendung von Einzahlungsscheinen auf Postcheckkonto III 520 mit Vermerk: «Truppenkasse Nr. . . . und Einheit (Stab)», zu erfolgen.
- Rückzahlungsbegehren sowohl für Auszahlungen an den Rechnungsführer wie an Dritte. (Es ist die Abgabe von Heften «Rückzahlungsbegehren» vorgesehen.) Den Rückzahlungsbegehren sind die ausgefüllten Postunterlagen beizufügen.
- Vollzugsbescheinigungen über Ein- und Auszahlungen an die Einheit (Stab) durch das Eidgenössische Kassen- und Rechnungswesen.
- Unterschriftsberechtigt ist der Rechnungsführer; Verzicht auf die Deponierung von Unterschriftsproben (die Hefte «Rückzahlungsbegehren» sind vom Inhaber wie Checkhefte auf seine Verantwortung aufzubewahren; er ist für Missbrauch selbst verantwortlich).

c) Vorteile

für die Truppe:

- Wegfall der Aufbewahrung von Bargeld, Sparheften, Obligationen, da die Vermögensbestandteile künftig in einem Guthaben beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen bestehen.
- Ein Hin- und Hersenden von Werten für Revisionen wird überflüssig; Vollzugsbescheinigungen mit dem Stand stehen zur Verfügung. Zudem kann sich der übergeordnete Rechnungsführer jederzeit beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen über den Stand des Truppenkassenkontos der unterstellten Einheit (Stab) erkundigen.
- Die Einreichung von Rückerstattungsbegehren für die Verrechnungssteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung fällt dahin.

für die Eidgenössische Steuerverwaltung:

- Wegfall von Verrechnungssteuer-Rückerstattungsbegehren für Truppenkassen.
- Wegfall deren Behandlung, Verbuchung, Entscheideröffnung, Anweisung.

für das Eidgenössische Kassen- und Rechnungswesen:

- Wegfall der Vergütungen für Rückerstattung der Verrechnungssteuer und deren Verbuchung.

Dieses Problem ist erst kürzlich vom «Fourrier Romand» aufgegriffen worden. Wir behalten uns vor, auf die Ausführungen von Oberst Baumann zurückzukommen. Red.